

# Produktinformationsblatt für Kfz-Versicherungen



Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über unsere Kfz-Versicherung. **Diese Informationen sind nicht abschließend.** Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus folgenden Vertragsgrundlagen: dem Antrag, dem Versicherungsschein, den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) sowie etwaigen Besonderen Versicherungsbedingungen, Vereinbarungen und Nachträgen.

## 1. Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Kfz-Versicherung an.

Sie können sich für den **Basis /Komfort/ Premium Tarif** mit oder ohne Werkstattbindung entscheiden.

Der von Ihnen gewünschte Versicherungsumfang kann folgende Versicherungsarten umfassen:

- o Kfz-Haftpflichtversicherung
- o Teilkaskoversicherung mit GlasRepair (obligatorische Werkstattbindung bei Glasschäden AKB A.2.5.2.4)
- o Vollkasko- inkl. Teilkaskoversicherung mit GlasRepair (obligatorische Werkstattbindung bei Glasschäden AKB A.2.5.2.4)
- o GAP-Versicherung für Leasing Fahrzeuge
- o Schutzbriefversicherung
- o Fahrerunfallversicherung
- o Leihwagen Plus Versicherung

## 2. Was ist versichert und was ist nicht versichert?

- Die **Kfz-Haftpflichtversicherung** leistet, wenn Sie mit dem versicherten Fahrzeug Andere schädigen. Sie ersetzt bis zu den vereinbarten Versicherungssummen berechnete Ansprüche und wehrt unberechtigte Forderungen ab. In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die **Kfz-Umweltschadenversicherung** **enthalten**. **Diese** schützt Sie vor öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz, die zum Beispiel nach einem Unfall gegen Sie erhoben werden.
- Die **Teilkaskoversicherung** ersetzt Schäden an Ihrem Fahrzeug. Versichert sind z. B. Diebstahl, Hagel, Sturm, Überschwemmung und Glasbruch. Nicht versichert sind Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Unfälle und Vandalismus.
- Die **Vollkasko** umfasst die Leistungen der Teilkasko. Darüber hinaus ersetzt die Vollkasko Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Unfälle, auch wenn Sie diese selbst verursacht haben. Außerdem sind Schäden durch Vandalismus versichert. Nicht versichert sind Schäden durch Verschleiß.
- Die **Schutzbriefversicherung** leistet Ihnen Hilfe für unterwegs, wenn Ihr Pkw nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit ist. Nicht versichert sind Fahrzeugreparaturen, die über die Pannenhilfe hinausgehen.

Die **Fahrerunfallversicherung** schützt den versicherten Fahrer im vereinbarten Umfang beim Lenken des Fahrzeugs. Sie bietet grundsätzlich auch bei selbst- oder teilverschuldeten Unfällen Schutz. Hiervon ausgenommen sind Unfälle die bei Begehung einer Straftat, bei Geistes- oder Bewusstseinsstörungen und/ oder bei der Teilnahme an genehmigten Rennen entstehen.

Die **Leihwagen Plus Versicherung** schließt Ihre Mobilitätslücke im Fall eines selbstverschuldeten Totalschadens oder bei Diebstahl oder Raub Ihres Pkw und stellt Ihnen bis zu zweimal im Jahr einen Leihwagen für bis zu 14 Tage. Sie leistet nicht bei unverschuldeten Schäden, z.B. durch Sturm, Hagel oder Überschwemmung. Einzelheiten entnehmen Sie bitte aus A der besonderen Bedingungen für die Leihwagenplusversicherung und ihren weiteren Versicherungsgrundlagen.

## 3. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind vom Versicherungsschutz eingeschlossen. In manchen Fällen kommt ein (vollständiger oder teilweiser) Leistungsausschluss in Betracht, so z.B. bei vorsätzlicher Herbeiführung eines Schadens oder bei Schäden, die bei einer Beteiligung an behördlich genehmigten Rennen entstehen. Einzelheiten zu den Ausschlüssen finden Sie unter A.1.5 AKB (Kfz-Haftpflicht), A.2.9 AKB (Kasko- und GAP-Versicherung), P.5 AKB (Kfz-Versicherung von Umweltschäden), A.9 der besonderen Bedingungen für die Schutzbriefversicherung, A.9 der besonderen Bedingungen für die Fahrerunfallversicherung, A.9 der besonderen Bedingungen für die Leihwagen Plus Versicherung.

## 4. Wie hoch ist Ihr Gesamtbeitrag, wann müssen Sie diesen zahlen und welche Folgen hat eine verspätete Zahlung?

Die Höhe Ihres Gesamtbeitrags finden Sie im Antrag. Ändern sich die maßgeblichen Angaben zur Berechnung oder der Tarif, kann sich der Beitrag ändern. Beachten Sie bitte, dass die Schadenfreiheitsklasse und der darauf zu Grunde liegende Gesamtbeitrag vorbehaltlich der Bestätigung Ihres Vorversicherers gilt.

Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, frühestens jedoch zu Beginn des Versicherungsschutzes. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen. Alle weiteren Beiträge sind jeweils zu dem oben angegebenen Termin zu zahlen. Wenn Sie uns ermächtigt haben, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat), müssen Sie dafür sorgen, dass die Beitragssumme auf Ihrem Konto verfügbar ist.

Zahlen Sie bitte die Beiträge stets fristgerecht. Sie laufen sonst Gefahr, den Versicherungsschutz zu verlieren und dann einen Schaden selbst zu bezahlen. Insbesondere sind wir bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrages zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrags regeln C.1.2. und C.1.3. AKB. Die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Folgebeitrags regeln C.2.1 bis C.2.5 der AKB.

**5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und was sind die Folgen einer Pflichtverletzung?**

Beantworten Sie bitte unsere Fragen im Antrag wahrheitsgemäß und vollständig. Bei unrichtigen Angaben besteht die Gefahr, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren, Beitrag nachzahlen oder eine Vertragsstrafe zahlen müssen.

**6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und was sind die Folgen einer Pflichtverletzung?**

Bei Gebrauch des Fahrzeugs haben Sie in der Kfz-Versicherung Pflichten zu beachten. Z.B. darf der PKW nicht unter Einfluss von Alkohol oder Drogen gefahren und im öffentlichen Straßenverkehr nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis genutzt werden. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Verletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Einzelheiten finden Sie unter Abschnitt D der AKB.

**7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?**

Im Schadenfall müssen Sie alles Erforderliche tun, um das Schadenereignis aufzuklären. Zum Beispiel müssen Sie den Schadenfall unverzüglich und wahrheitsgemäß anzeigen und alles zur Aufklärung des Schadenereignisses tun. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten und Sie dürfen keine Unfallflucht begehen. Zudem sind Sie verpflichtet, nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt E der AKB.

**8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung beginnt, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Nennen wir Ihnen die elektronische Versicherungsbestätigungs-Nummer (eVB), beginnt der vorläufige Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens am Tag der Zulassung. In der Kaskoversicherung, der Schutzbriefversicherung, der Fahrerunfallversicherung sowie der Leihwagen Plus Versicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich in Textform zugesagt haben. Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag gezahlt haben, geht der vorläufige Versicherungsschutz in den endgültigen Versicherungsschutz über. Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn Sie den Erstbeitrag nicht nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben. Der Versicherungsvertrag wird für den im Versicherungsschein vereinbarten Zeitraum geschlossen – maximal für ein Jahr. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt wird. Einzelheiten zu Beginn und Ende der Laufzeit finden Sie in den AKB unter Abschnitt B und G sowie in Ihrem Versicherungsantrag und Versicherungsschein.

**9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?**

Neben der unter Ziffer 8 beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages gibt es weitere Kündigungsrechte. Z.B. nach Eintritt eines Schadens oder nach einer tariflichen Beitragserhöhung. Einzelheiten finden Sie unter Abschnitt G der AKB.